

Mai 2016 / 2

# Newsletter

## Vergaberecht

---

*Vergaberechtsreform*  
*2016*

---

### Neue Fristen im Vergabeverfahren

Die bisher in § 12 EG VOL/A und § 10 EG VOB/A geregelten Fristen für den Eingang von Teilnahmeanträgen und Angeboten sind in den Neuregelungen in §§ 15-17, 38 Abs. 3 VgV und §§ 10-10c EU VOB/A durchweg verkürzt. Grund hierfür ist – jedenfalls teilweise – die Pflicht zur elektronischen Bekanntmachung und zur Bereitstellung der elektronischen Vergabeunterlagen. Für das Verhandlungsverfahren wurden erstmals Angebotsfristen eingeführt; diese standen bisher (bis auf die Ausnahme einer zehntägigen Mindestfrist im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb bei Dringlichkeit aus der VOB/A-EG, die in der VOB/A-EU fortbesteht) im Ermessen des Auftraggebers.

Neu ist auch die Möglichkeit im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren nach VgV, Angebotsfristen „im gegenseitigen Einvernehmen“ festzulegen – § 16 Abs. 6, § 17 Abs. 7 VgV; kommt eine solche einvernehmliche Festlegung nicht zustande, so muss die Frist mindestens zehn Tage betragen. Auch wenn der Auftraggeber bei Festlegung dieser wie auch aller anderen Fristen die allgemeine Forderung nach Festsetzung einer angemessenen Frist (§ 20 VgV) zu beachten hat, sind diese Regelungen bemerkenswert: Bei einer regulären Angebotsfrist von 30 bzw. 25 Tagen kann der Auftraggeber – wenn die einvernehmliche Fristfindung scheitert – nach dem Gesetzeswortlaut eine 10-Tagesfrist festlegen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die bisher nach VOL/A-EG und VOB/A-EG und die neu nach VgV und VOB/A-EU geltenden Mindestfristen für den Eingang von Teilnahmeanträgen und Angeboten gegenüber:

	Offenes Verfahren	Nicht offenes Verfahren	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
Teilnahmefrist		<b>bisher:</b> 37 Tage 30 Tage bei elektr. Bekanntmachung 15 Tage bei Dringlichkeit 10 Tage bei Dringlichkeit und elektr. Bekanntmachung  <b>neu:</b> 30 Tage 15 Tage bei Dringlichkeit	<b>bisher:</b> 37 Tage 30 Tage bei elektr. Bekanntmachung 15 Tage bei Dringlichkeit 10 Tage bei Dringlichkeit und elektr. Übermittlung  <b>neu:</b> 30 Tage 15 Tage bei Dringlichkeit
Angebotsfrist	<b>bisher:</b> 52 Tage 45 Tage bei elektr. Bekanntmachung 40 Tage bei elektr. Bekanntmachung und elektr. Verfügbarkeit der Vergabeunterlagen 22 Tage bei Vorinformation 15 Tage bei Vorinformation und elektr. Bekanntmachung  <b>neu:</b> 35 Tage 30 Tage bei Akzeptieren der elektr. Übermittlung der Angebote 15 Tage bei Dringlichkeit 15 Tage bei Vorinformation	<b>bisher:</b> 40 Tage 35 Tage bei elektr. Verfügbarkeit der Vergabeunterlagen 22 Tage bei Vorinformation 10 Tage bei Dringlichkeit  <b>neu:</b> 30 Tage 25 Tage bei Akzeptieren der elektr. Übermittlung der Angebote 10 Tage bei Dringlichkeit 10 Tage bei Vorinformation  <b>nur in VgV:</b> einvernehmlich festgelegte Frist – wenn kein Einvernehmen erzielt wird, sind 10 Tage einseitig vorgebar	<b>bisher:</b> keine vorgegebenen Mindestfristen  <b>neu:</b> 30 Tage 25 Tage bei Akzeptieren der elektr. Übermittlung der Angebote 10 Tage bei Dringlichkeit 10 Tage bei Vorinformation  <b>nur in VgV:</b> einvernehmlich festgelegte Frist – wenn kein Einvernehmen erzielt wird, sind 10 Tage einseitig vorgebar

## Nohr-Con-Seminare im Vergaberecht

Weitere Informationen zu den Nohr-Con-Seminaren im Vergaberecht finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.nohr-con.com/de/courses/>

## Ihre Ansprechpartner bei Nohr-Con und Beiten Burkhardt Rechtsanwälte:

### Genadijus Smertjevas

Bereichsleiter

#### Nohr-Con

Oraniendamm 34

13469 Berlin

T + 49 30 437 466 78

F + 49 30 437 466 79

[gs@nohr-con.de](mailto:gs@nohr-con.de)

[www.nohr-con.de](http://www.nohr-con.de)

### Franziska Schuierer

Rechtsanwältin

#### BEITEN BURKHARDT

#### Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstrasse

80339 Munich

T +49 89 35065-1451

F +49 89 35065-123

[Franziska.Schuierer@bblaw.com](mailto:Franziska.Schuierer@bblaw.com)

<http://www.beitenburkhardt.com/>